

Datum: 11.12.2019
Telefon: 0 233-44627
Telefax: 0 233-44607

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Rechtsangelegenheiten
Recht, Sühne- und Gütestelle
KVR-I/11

I. Verkehrsbeschränkung Bahnstraße

hier: Überprüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Stadtrates vom 9. Oktober 2019

Mit E-Mail vom 10.12.2019 ist D-R an KVR-I/11 mit der Bitte herangetreten, die rechtliche Einschätzung zur formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Stadtrates gegenüber D-R abzugeben, wonach der Oberbürgermeister ein Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t in der Bahn-, der Adlerstraße und dem Drosselweg einführen möge.

Aus Sicht von KVR-I/3 handle es sich vorliegend um eine sog. laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 GO, so dass kein Stadtratsbeschluss in der Sache habe gefasst werden dürfen, jener mithin formell rechtswidrig sei.

Aus Sicht von I/11 ist die Rechtslage in der Angelegenheit folgendermaßen zu bewerten:

Ob der gegenständliche Stadtratsbeschluss in der Sache hätte ergehen dürfen, richtet sich zunächst danach, ob für die Einführung des Durchfahrtsverbots in der Bahnstraße der Oberbürgermeister oder der Stadtrat zuständig (gewesen) wäre. Nach Art. 30 Abs. 2 GO entscheidet der Gemeinderat (hier: Stadtrat) über alle Angelegenheiten, sofern nicht eine Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (hier: Oberbürgermeisters) gegeben ist. Nach Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO erledigt der Erste Bürgermeister (hier: Oberbürgermeister) die laufenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. In diesen Angelegenheiten ist die in einen Beschluss mündende Befassung des Stadtrates rechtlich nicht vorgesehen.

1. Grundsätzliches

Aufgrund der Formulierung in der vorgenannten Vorschrift kann der Nebensatz im obigen Zitat nicht als Erläuterung des Begriffs „laufende Angelegenheit“ verstanden werden; vielmehr handelt es sich um drei voneinander unabhängige Tatbestandsmerkmale, die sämtlich erfüllt sein müssen, damit von eigener Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ausgegangen werden kann (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 37 Rn. 5, Stand: Mai 2018).

Bei den laufenden Angelegenheiten handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang von den Verwaltungsgerichten überprüft werden kann (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser a.a.O.). Dies wiederum bedeutet, dass die Geschäfte, die der

Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit zu erledigen hat, von vornherein festgelegt sind und nicht zur Disposition der Gemeinde stehen. Es liegt nicht im Ermessen des Stadtrates zu bestimmen, welche Sachverhalte als laufende Angelegenheiten im Sinne der Gemeindeordnung anzusehen sind und welche nicht.

Laufende Angelegenheiten sind nach der Rechtsprechung solche, welche bei der Verwaltung der Gemeinde in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr anfallen und zur ungestörten und ununterbrochenen Fortführung der Verwaltung notwendig sind (vgl. BayOLG, BayVBl. 1974, 706). Es muss sich für die konkrete Gemeinde und eine häufiger vorkommende, also routinemäßig anfallende Angelegenheit handeln.

Was unter „laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine „grundsätzliche Bedeutung“ haben und keine „erheblichen Verpflichtungen“ erwarten lassen, zu verstehen ist (die GO sprach früher von „einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung“) hängt nicht nur von der Natur der Sache, sondern auch von der Größe und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ab; denn in einer größeren Gemeinde können als solche Geschäfte auch Angelegenheiten angesehen werden, die es in kleineren Gemeinden nicht sind. Der Begriff dieser Angelegenheiten lässt sich deshalb nicht einheitlich erklären, seine Beantwortung richtet sich vielmehr sehr stark auch nach den Verhältnissen der jeweiligen Gemeinde (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser a.a.O.). Im Übrigen beziehen sich die laufenden Angelegenheiten nicht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche, sondern erfassen das gesamte Handeln der Gemeinde, bei kreisfreien Gemeinden also auch die Aufgaben nach Art. 9 Abs. 1 GO, die sonst dem Landratsamt als Staatsbehörde obliegen.

Die grundsätzlich Zuständigkeitsregelung der Bayerischen Gemeindeordnung wird durch die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München näher ausgestaltet. So ist in § 22 GeschO nochmals die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten festgelegt und anhand von Beispielsfällen verdeutlicht. (Das Straßenverkehrswesen wird jedoch in dem Katalog des § 22 GeschO nicht genannt.).

2. Zuständigkeit für die Entscheidung über das Durchfahrtsverbot in der Bahnstraße

Unter Zugrundelegung der oben unter 1. dargelegten Grundsätze vertritt I/11 die Auffassung, dass es sich bei dem gegenständlichen Durchfahrtsverbot in der Bahnstraße um eine laufende Angelegenheit, die für die Landeshauptstadt München keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt, handelt, mithin um eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO fällt.

a. Laufende Angelegenheit

Bei der Bahnstraße in Trudering handelt es sich um eine als Ortsstraße klassifizierte Straße. Etwaige Durchfahrtsbeschränkungen bzw. -verbote stellen – jedenfalls im Falle von Ortsstraßen – ein alltägliches Geschäft der Kreisverwaltungsbehörde dar, das in einer Kommune dieser Größe häufig vorkommt. Die Bahnstraße weist dabei keine Besonderheit auf, die eine anderweitige Betrachtung rechtfertigen würde. Die Tatsache, dass sich ein etwaiges Durchfahrtsverbot mittelbar auf eine benachbarte Gemeinde – vorliegend Gemeinde Haar – auswirken dürfte, vermag ebenfalls nichts an der „Alltäglichkeit“ des Sachverhalts zu ändern. Dem grundsätzlich in München intensiven, für eine Stadt dieser Größe aber nicht untypischen, Autoverkehr ist immanent, dass es bei etwaiger Sperrung von Straßen zu neuen, verlagerten

Verkehrsströmen kommt, die gewisse Auswirkungen auf benachbarte Straßen, Wohngebiete, oder – je nach der Lage der gesperrten Straße - auch Nachbargemeinden kommen kann und kommt.

Im Übrigen zählt bei kreisfreien Gemeinden die Masse der Fälle, für die auf der Ebene der Landkreise die staatlichen Landratsämter (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LkrO) tätig werden, zu den laufenden Angelegenheiten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.01.2005 – 2 BvR 2185/04). So liegt es auch hier. Bei dem Vollzug der StVO handelt es sich um eine Aufgabe im sog. übertragenen Wirkungskreis, die auf der Landkreisebene vom Landkreis als Staatsbehörde wahrgenommen würde, mithin um eine laufende Angelegenheit.

b. Keine grundsätzliche Bedeutung

Im Weiteren muss auch die grundsätzliche Bedeutung des gegenständlichen Verbotes abgelehnt werden. Die Sperrung der Bahnstraße für den Lkw-Verkehr bzw. die allgemeine Verkehrssituation in dem Gebiet ist zwar mehrmals in der Bürgerversammlung thematisiert worden. Bei der Beurteilung, ob einer Angelegenheit die grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist, ist jedoch maßgeblich, welche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit unter der Fülle der Verwaltungshandlungen der Gemeinde der einzelne Fall aufweist und nicht welche Bedeutung er für denjenigen hat, der von der Entscheidung betroffen wird (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser a.a.O.; m.w.N.). Ein Durchfahrtsverbot für Lkw in einer Ortsstraße - wie vorliegend in der Bahnstraße - stellt, ähnlich wie eine Verkehrszeichenaufstellung, eine häufig vorkommende, also routinemäßig anfallende Angelegenheit des Kreisverwaltungsreferates dar, und weist insofern keine rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit auf. Dass dieses Vorhaben herausragende Auswirkungen hätte, lässt sich, insbesondere angesichts der - stets zu berücksichtigenden - Größe der Landeshauptstadt München, nicht annehmen.

Ob der an dem auf den streitgegenständlichen Stadtratsbeschluss folgenden Tag an den Oberbürgermeister verfasste Brief der Ersten Bürgermeisterin der Gemeinde Haar, mit dem sie sich über das Durchfahrtsverbot und dessen Auswirkungen auf die Gemeinde Haar beschwert, eine tatsächliche Schwierigkeit zu begründen vermag, ist zweifelhaft, bedarf jedoch keiner Entscheidung, denn bei der Beurteilung der Zuständigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Vornahme der Maßnahme an, was sich übrigens unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO ergibt („erwarten lassen“), und nicht auf die Lage, die aufgrund der Entscheidung erst aufgetreten ist (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser a.a.O.).

c. Keine erheblichen Verpflichtungen

Es liegt auch keine erhebliche Verpflichtung vor, denn etwaige nennenswerte finanzielle Auswirkungen des Durchfahrtsverbotes auf den städtischen Haushalt sind nicht ersichtlich bzw. nicht zu erwarten. Die entsprechenden Kosten der Verkehrsschilder sind, insbesondere in Anbetracht der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt, zu vernachlässigen.

d. Wortlaut des Stadtratsbeschlusses

Schließlich geht der Stadtrat scheinbar selbst von der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters aus. Anderenfalls wäre der gewählte Wortlaut des Beschlusses „*Der Oberbürgermeister führt ein Durchfahrtsverbot (...) ein*“, kaum zu erklären.

3. Ergebnis

Nach alledem lag die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Durchfahrtsverbot in der Bahnstraße beim Oberbürgermeister. Der Stadtrat war zu der Einführung des Verbots nicht befugt.

